

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 52/10 B

L 4 KR 95/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 KR 930/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3.,
4. Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Verfahren darüber, ob die Klägerin versicherungspflichtig beschäftigt war.
- 2 Die Klägerin ist gelernte Bürokauffrau und war ab Januar 1994 in dem Betrieb ihres Ehemannes, Beigeladener zu 3., tätig. Die beklagte Krankenkasse stellte fest, die Klägerin sei im Zeitraum vom 3.1.1994 bis 31.12.2003 aufgrund ihrer abhängigen Beschäftigung in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin sind insoweit erfolglos geblieben.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 25.6.2010.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung - soweit sie in Bezug auf das Vorliegen von Revisionszulassungsgründen eine klare Gedankenführung erkennen lässt - keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.



- 6 1. Die Klägerin beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm benannten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Das LSG hat sich zur Begründung seiner Entscheidung auf die von ihm zitierte Rechtsprechung des BSG gestützt. Die Klägerin formuliert bereits keinen Rechtssatz, den das LSG im Widerspruch zu Rechtssätzen des BSG aufgestellt hat, und räumt selbst ein, vorliegend sei es "schwierig ..., eine echte Divergenz nachzuweisen". Dementsprechend ist ihrem Beschwerdevorbringen allein zu entnehmen, dass sie die Anwendung der Rechtsprechung durch das LSG für fehlerhaft hält. So führt sie aus, sie halte die vom LSG zitierte Entscheidung des BSG vom 24.1.2007 (*B 12 KR 31/06 R - SozR 4-2400 § 7 Nr 7*) für nicht übertragbar auf eine Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses unter Ehegatten, bei denen der Ehegatte als Betriebsinhaber das Ladengeschäft von seiner Ehefrau pachte, sowie auf Familiengesellschaften, bei denen die Gesellschafter Ehegatten oder enge Familienangehörige sind. Das LSG habe nicht auf die tatsächlich gelebten Verhältnisse, sondern allein auf die rechtliche Ausgestaltung abgestellt. Das könne jedoch nicht die Linie der Rechtsprechung des BSG wiedergeben. Allein eine fehlerhafte Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 8 2. Die Klägerin beruft sich zum anderen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65, BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500*



§ 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.

9 Die Klägerin hält sinngemäß für grundsätzlich bedeutsam, inwieweit das Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 11.11.2004 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen, das sich ausweislich des Textes nicht mit der Einschränkung, die das LSG vorgenommen habe, auf die Beschäftigung von Ehegatten beziehe, verbindliche Vorgaben enthalte. Unabhängig davon, ob die Klägerin damit eine konkrete Rechtsfrage formuliert hat, legt sie jedenfalls nicht die Klärungsbedürftigkeit dar. Hierzu hätte ausgeführt werden müssen, warum trotz des Urteils des BSG vom 11.12.1980 (2 RU 37/79 - *BSGE 51, 78 = SozR 2200 § 569a Nr 1*) zur fehlenden Bindungswirkung gemeinsamer Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger Klärungsbedarf weiter bestehen oder neu aufgetreten sein könnte. Hieran fehlt es. Dies gilt auch, soweit die Klägerin vorträgt, sie sehe die grundsätzliche Bedeutung als gegeben an, da es nicht sein könne, dass eine Behörde im Bereich des Sozialversicherungsrechts in Umsetzung des gesetzgeberischen Auftrags zur Aufklärung in § 13 SGB I Beurteilungsgrundsätze mitteile, auf die sie selbst später nicht eingehe und an die sie sich offensichtlich in keiner Weise gebunden sehe, obwohl der Fall "genau auf der Linie" des oben genannten Rundschreibens liege und damit die Voraussetzungen für eine Sozialversicherungsfreiheit gegeben seien. Damit wird lediglich eine die Revisionszulassung nicht begründende fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG geltend gemacht.

10 Weiter hält die Klägerin für grundsätzlich bedeutsam,
"ob Ehegatten bei einer Betätigung eines Einzelunternehmers als Ehegatten und einer gewichtigen, für das Gedeihen und Wohlergehen dieser unternehmerischen Betätigung maßgeblichen Mitarbeit der Klägerin, wie es das Landessozialgericht festgestellt hat, ausschließlich die fehlende Rechtsmacht als Kriterium gegen eine unternehmerische Tätigkeit der Klägerin angeführt werden kann".

Auch hier kann offen bleiben, ob damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage oder nicht lediglich eine Frage zur einzelfallbezogenen Subsumtion des Sachverhaltes gestellt wird. Jedenfalls hätte zu der erforderlichen Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit ausgeführt werden müssen, dass sich aus der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung hierzu keine Antwort entnehmen lässt und dass diese Frage entscheidungserheblich ist. Auch hieran fehlt es. Soweit die Klägerin ausführt, es ergebe sich eine grundsätzliche Bedeutung deshalb, weil das Argument bzw die Argumentationskette des LSG dazu führe, dass die tatsächlichen Verhältnisse in der Subsumtion im Hinblick auf die Wiedergabe der



Rechtsprechung des BSG so stark den Ausschlag gegeben hätten, dass es in der Tat konsequent sei, dass das LSG sich mit den tatsächlichen Verhältnissen überhaupt nicht mehr auseinandergesetzt habe, macht die Klägerin im wesentlichen geltend, das LSG habe das Recht unzutreffend angewandt. Hierauf kann die Zulassung der Revision nicht gestützt werden.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

